

BVGer C-3538/2016 vom 20. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3538_2016

FR: TAF C-3538/2016 du 20 juin 2016

IT: TAF C-3538/2016 del 20 giugno 2016

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 3

Nach Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird ein Kantonswechsel vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt.

E. 4

Der Begriff der Familieneinheit gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG orientiert sich grundsätzlich an dem im Asylrecht geltenden Familienbegriff im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 und umfasst mithin die Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen sowie minderjährige Kinder). Über diesen engen Kern hinausgehende verwandtschaftliche Bande fallen demgegenüber nur dann unter den Schutz der Einheit der Familie, wenn zwischen diesen Personen ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.1). Die Abhängigkeit eines Menschen von einem andern steht im Gegensatz zu seiner erlangten Selbständigkeit. Sie kann sich unabhängig vom Alter namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e). Dabei muss ein besonderes Engagement des in der Schweiz lebenden Angehörigen gegeben sein, indem dieser die verwandte Person nicht nur finanziell oder moralisch unterstützt, sondern sich persönlich um sie kümmert (vgl. Urteil des BVGer D-7280/2015 vom 23. November 2011 E. 3.2 m.H.). Entscheidend ist dabei die Frage, welcher Betreuung die betroffene Person aufgrund seiner Behinderung konkret bedarf und ob eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (BGE 135 I 143 E. 3.1).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer und sein Bruder sind beide volljährig und fallen nicht unter den Begriff der Kernfamilie. Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall ein Abhängigkeitsverhältnis zu prüfen, wobei die Vorinstanz das Vorliegen eines solchen ausdrücklich verneint hat (vgl. Verfügung vom 19. Mai 2016).

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe vom 30. Mai 2016 macht der Beschwerdeführer geltend, sein im Kanton B._____ lebender Bruder sei aufgrund einer Schussverletzung körperlich behindert und habe Schwierigkeiten, für sich selber zu sorgen und sich in der Schweiz ein

soziales Umfeld zu bilden. Er sei physisch und psychisch sehr angeschlagen und er müsse ihn täglich telefonisch aufmuntern. Durch seine Behinderung habe er grosse Schwierigkeiten, sich anderen Personen zu öffnen und ihnen zu vertrauen. Die Integration würde ihm auch besser gelingen, wenn er seinen Bruder im Alltag begleite und ihm dabei bei der Integration behilflich sei. Da er niemanden habe, der ihm familiär und anvertraut sei, sei er in seinem Alltag eingeschränkt und stark deprimiert. Seine Anwesenheit würde dem Bruder helfen, die einfachen Dinge des Alltags besser zu meistern und sich moralisch wohler zu fühlen (vgl. Rechtsmitteleingabe vom 30. Mai 2016).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hat keinerlei (medizinische) Akten eingereicht, welche konkret darlegen und dokumentieren, inwiefern sein Bruder aufgrund seiner Behinderung auf seine besondere Hilfe angewiesen wäre. Seine obgenannten Vorbringen weisen jedoch vielmehr darauf hin, dass sein Bruder Mühe hat, sich im neuen Umfeld zurecht zu finden und der Beschwerdeführer ihn bei der Integration unterstützen möchte. Eine solche moralische Unterstützung genügt hingegen nicht, um ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung geltend machen zu können (vgl. E. 4), auch wenn verständlich ist, dass der Beschwerdeführer gerne in der Nähe seines Bruders leben möchte. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Unterstützung auch kantonsübergreifend gewährt werden kann. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass ein weiterer Bruder in einem Nachbarkanton des betroffenen Bruders lebt (vgl. Akten der Vorinstanz [SEM act.] B 2/1) und sich somit auch dieser an der moralischen Unterstützung und Integration seines Bruders beteiligen und ihn gegebenenfalls auch persönlich besuchen kann.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.